

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung und 1.Ergänzung des Bebauungsplanes
Nr. 5 "In der Koppel" der Stadt Wahlstedt

- I. Entwicklung des Planes
- II. Rechtsgrundlagen
- III. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes
- IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
- V. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf
- VI. Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- VII. Kosten

I. Entwicklung des Planes

Die 1.Änderung und 1.Ergänzung des vorstehenden Planes wird erforderlich, weil weitere landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen in diesem Gebiet errichtet werden sollen. Die in dem B-Plan Nr. 5 ausgewiesene landwirtschaftliche Nutzfläche kann jetzt der Bebauung zugeführt werden. Durch diese weitere Bebauung werden auch die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen besser ausgenutzt. Gleichzeitig werden die am Rande des B-Plans liegenden Altbaugrundstücke mit in die Planung einbezogen. Durch diese Maßnahme soll erreicht werden, daß auch hier eine geordnete Weiterentwicklung möglich wird.

Soweit diese 1.Änderung und 1.Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5 nicht den Festsetzungen des am 19.8.1965 genehmigten Flächennutzungsplanes entspricht, wurde von der Stadtvertretung am 17.3.1969 die 1.Änderung dieses Planes beschlossen und am 25.3.1969 zur Genehmigung vorgelegt.

II. Rechtsgrundlagen

Die 1.Änderung und 1.Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5 ist gemäß §§ 1, 2 und 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 aufgestellt und in dieser Fassung am 17.3.1969 als Entwurf beschlossen worden. Der Satzungsbeschluß erfolgte am durch die Stadtvertretung.

III. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes ergeben sich aus dem Übersichtsplan (Maßstab 1 : 5000, Anlage b).

IV. Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Eigentümer der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind im Eigentümerverzeichnis - Anlage c - namentlich aufgeführt, das gleichzeitig auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnungen, die Flächenangaben sowie die Maßnahmen nach dem Bundesbaugesetz enthält.

Die entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan vorgesehene Nutzung der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke sowie die Abtretung der Gemeinbedarfsflächen an die Stadt Wahlstedt wird auf freiwilliger Grundlage angestrebt. Sollte es erforderlich werden, muß von den Möglichkeiten der §§ 45 ff bzw. der §§ 85 ff des Bundesbaugesetzes Gebrauch gemacht werden.

V. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf

Als Verkehrsfläche wird die Planstr. A mit den dazugehörigen öffentlichen Parkflächen, Gehwegen und Grünflächen ausgewiesen. Diese Flächen sind im Lageplan ihrer Zweckbestimmung entsprechend durch Flächenfärbung kenntlich gemacht und werden, soweit sie nicht schon im Eigentum der Gemeinde stehen, von dieser übernommen. Die einzelnen Maße sind aus der Planzeichnung zu entnehmen.

VI. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

a) Wasserversorgung

Die im Geltungsbereich liegenden Baugrundstücke werden an das Wasserversorgungsnetz der Stadt angeschlossen.

b) Abwasserbeseitigung

Die Entsorgung des Baugebietes erfolgt durch Anschluß an die zentralen Anlagen der Stadt.

c) Stromversorgung

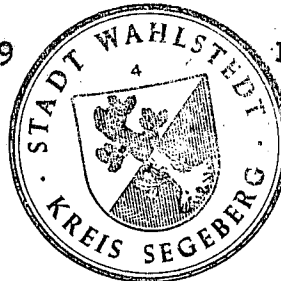
Das Baugebiet wird an das Stromnetz der Schleswig angeschlossen.

VII. Kosten

Für die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden der Stadt voraussichtlich folgende zunächst überschlägig ermittelten Kosten entstehen.

a) Erwerb und Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen	DM 11.800,--
b) Straßenbau	" 767.000,--
c) Straßenentwässerung	" 7.500,--
d) Beleuchtungsanlagen	" 7.500,--
	<hr/>
insgesamt:	DM 793.800,--
	=====

Wahlstedt, den 14. März 1969



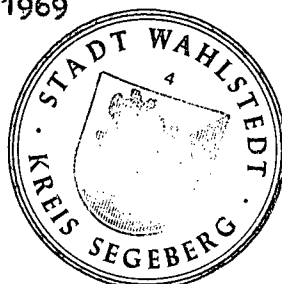
DER MAGISTRAT

[Handwritten signature]

Die Begründung zur 1. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5 wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 2.6.1969 gebilligt.

Der Entwurf der 1. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5, bestehend aus Text und Planzeichnung, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30. März 1969 bis 2. Mai 1969 nach vorheriger Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegt.

Wahlstedt, den 5.6.1969



DER MAGISTRAT

[Handwritten signature]
Bürgermeister